

# Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 11. 5. 2016

Nummer 19

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Erl. 11. 5. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements (Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“) 28100	558
Bek. 18. 4. 2016, Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – .....	548	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 21. 4. 2016, Satzung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover .....	551	Bek. 28. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Behringer Weg“, Gemeinde Bispingen .....	558
RdErl. 26. 4. 2016, Zahlung von familienbezogenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Leistungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes; Überprüfung der Anspruchsberechtigung .....	554	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 27. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Warmser Bioenergie GmbH & Co. KG, Meinersen) .....	559
RdErl. 28. 4. 2016, Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica) .....	554	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 27. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Becker Energie GmbH & Co. KG, Rosengarten) .....	559
Bek. 28. 4. 2016, Satzung der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen .....	555	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 22. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (M.O.L. Gummiverarbeitung GmbH & Co. KG, Vechta) .....	559
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 25. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ISP Salzbergen GmbH & Co. KG) .....	559
RdErl. 31. 3. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren (Richtlinie Tierwohl) .....	557	<b>Stellenausschreibung</b> .....	560
78900			

**C. Finanzministerium****Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg  
— Girozentrale —****Bek. d. MF v. 18. 4. 2016 — 45-326/01-302 —****Bezug:** Bek. v. 7. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 77)

Auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — vom 18. 6. 2012 hat die Trägerversammlung der Bank am 30. 3. 2016 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2016 S. 548

**Anlage**

Auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — vom 18. Juni 2012 hat die Trägerversammlung der Bank am 30. März 2016 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

**§ 1****Firma, Rechtsform, Sitz**

(1) Die Bank führt die Firma „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“ im Folgenden „Bank“ genannt. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Bank ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt. Sie ist mündelsicher.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Bremen. Sie unterhält Niederlassungen in Bremen und Oldenburg. Sie kann Filialen errichten und unterhalten.

(3) Die Bank ist zur Führung eines Siegels mit der Umschrift „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“ berechtigt.

**§ 2****Geschäftsgebiet der Bank in Bremen und Niedersachsen**

(1) Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst die Freie Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Leer, Oldenburg (Oldenburg), Osterholz, Rotenburg (Wümme), Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven.

(2) Die Träger können das Geschäftsgebiet der Bank im Land Niedersachsen ändern.

**§ 3****Träger**

(1) Träger der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen (nachfolgend: „FHB“), die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — (nachfolgend: „NORD/LB“), und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (nachfolgend: „SVN“).

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die in § 6 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die

zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Amtsblatt bzw. im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.

(4) Die Bank gehört zum Konzernkreis des Trägers NORD/LB; diese ist gegenüber der Bank übergeordnetes Unternehmen im Sinne der §§ 10 a, 25 a Absatz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG).

**§ 4****Stammkapital**

(1) Am Stammkapital der Bank i. H. v. EUR 264 903 145 sind die FHB mit EUR 109 139 980 (41,2 v. H.), die NORD/LB mit EUR 145 257 900 (54,8 v. H.) und der SVN mit EUR 10 505 265 (4 v. H.) beteiligt. Die Trägerversammlung kann das Beteiligungsverhältnis ändern. Sie wird darauf hinwirken, dass die Bank mit dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kapital ausgestattet ist.

(2) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 6 Abs. 2 und 3 bleibt davon unberührt.

**§ 5****Aufgaben der Bank**

(1) Der Bank obliegen die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank (Girozentrale). Sie kann auch sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank und ihrer Träger dienen. Die Bank ist berechtigt, Hypotheken-, öffentliche und Schiffspfandbriefe sowie sonstige Schuldverschreibungen auszugeben sowie das Bausparkassengeschäft durch selbstständige Beteiligungsunternehmen zu betreiben.

(2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Grundsätze nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

**§ 6****Haftung**

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung in den folgenden Sätzen des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrauchte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer jeweiligen, bei Begründung der gesicherten Verbindlichkeit bestehenden Beteiligung am Stammkapital.

(4) Soweit die Träger der NORD/LB für deren Verbindlichkeiten haften, gilt diese Haftung auch für die Verbindlichkeiten der NORD/LB als Träger der Bank.

## § 7

## Organe der Bank

Die Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

## § 8

## Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung in eigener Verantwortung. Über wesentliche Angelegenheiten der Bank hat er den Aufsichtsrat zu unterrichten.

(2) Der Vorstand besteht aus der erforderlichen Zahl ordentlicher und stellvertretender Mitglieder. Es soll ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des Risikoausschusses haben ein gemeinsames Vorschlagsrecht für die Nominierung des Vorstandsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist an den Vorschlag nicht gebunden.

## § 9

## Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten mit der Maßgabe, dass zur rechtsverbindlichen Zeichnung neben der Bezeichnung der Bank die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann Gesamtprokuren erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben ist.

(3) Die von den zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

## § 10

## Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

1. der Senatorin/dem Senator für Finanzen der FHB,
2. dem Niedersächsischen Finanzminister,
3. dem Verbandsvorsteher des SVN,
4. dem Vorsitzenden des Vorstandes der NORD/LB,
5. fünf weiteren Mitgliedern, die von der NORD/LB berufen werden,
6. drei weiteren Mitgliedern, die von der FHB berufen werden,
7. sechs Arbeitnehmervertretern, die nach den Vorschriften des Bremischen Personalvertretungsgesetzes von der Belegschaft der Bank unmittelbar gewählt werden.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung oder Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5, 6 und 7 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 können von dem Träger, der sie berufen hat, jederzeit vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Senatorin/der Senator für Finanzen der FHB. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen jeweils im Wechsel von zwei Jahren die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummern 2 und 3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wirkt darauf hin, dass die Ausschüsse ihre Arbeit miteinander koordinieren und regelmäßig Informationen austauschen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, mit denen sich der jeweilige Ausschuss befasst hat.

(5) Im Falle einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 3 steht das Recht zur Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 demjenigen Träger, dessen Bereich die beliehene

juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft zuzuordnen ist, und dem Beliehenen entsprechend den jeweiligen Anteilen am Stammkapital der Bank zu.

## § 11

## Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn der stellvertretende Vorsitzende, mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates, der Vorsitzende des Risikoausschusses oder der Vorstand die Beratung oder die Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(2) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist von dem Vorsitzenden abgekürzt werden.

(3) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrates zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

## § 12

## Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss; er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind befugt, sich im Verhinderungsfalle vertreten zu lassen, jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann binnen zwei Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Auch wenn der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können im Einvernehmen aller Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Abstimmung aller nicht anwesenden Mitglieder und deren einstimmiger Billigung dieses Verfahrens gefasst werden.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umfrageverfahren ausdrücklich zustimmen.

(6) In dringenden Fällen sind die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gemeinsam berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

## § 13

## Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Er erörtert mit dem Vorstand die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank.

(2) Er beschließt insbesondere über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Anstellungsbedingungen und den Vorschlag an die Trägerversammlung für die Entlastung des Vorstandes,
2. die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
3. den vom Vorstand vorzubereitenden Vorschlag zur Unternehmensplanung an die Trägerversammlung gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9,

4. die Verlagerung von Geschäftsbereichen zur NORD/LB,
5. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
6. die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Angestellten,
7. die Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 271 HGB,
10. den Vorschlag an die Trägerversammlung für die Zustimmung zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Filialen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Beschlüsse zu Absatz 2 Nr. 7 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

#### § 14

##### Ausschüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung die erforderlichen Ausschüsse, insbesondere einen Risikoausschuss, einen Prüfungsausschuss, einen Vergütungskontroll- sowie Nominierungsausschuss und einen Förderausschuss.

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, den Aufsichtsrat bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen. Soweit gesetzlich zulässig können ihnen bestimmte Angelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden. Jeder Ausschuss hat eine Geschäftsordnung, die die jeweiligen Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben regeln. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(3) Der Vorsitzende eines Ausschusses kann einen Beschluss des Ausschusses auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Eine gesonderte Zustimmung zum Umfrageverfahren ist nicht erforderlich.

(4) Der Risikoausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes der NORD/LB. Dem Ausschuss gehören ferner zwei weitere Mitglieder für die NORD/LB, die Senatorin/der Senator für Finanzen der FHB, zwei weitere Mitglieder für die FHB, der Verbandsvorsteher des SVN und drei Arbeitnehmervertreter an. Stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FHB bestimmtes Mitglied, das der Ausschuss wählt.

(5) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus je zwei Vertretern der NORD/LB und der FHB, dem Verbandsvorsteher des SVN sowie einem dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, der auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt wird. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen.

(6) Der Nominierungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der NORD/LB, der Senatorin/dem Senator für Finanzen, dem Verbandsvorsteher des SVN, einem von der NORD/LB benannten Aufsichtsratsmitglied, einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates, zu benennen von der FHB sowie zwei Arbeitnehmervertretern, die aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrates benannt werden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz entsprechen der Besetzung des Risikoausschusses.

(7) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der NORD/LB, der Senatorin/dem Senator für Finanzen der FHB, dem Verbandsvorsteher des SVN, einem von der

NORD/LB benannten Aufsichtsratsmitglied mit ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling, einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates, zu benennen von der FHB sowie zwei Arbeitnehmervertretern, die aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrates benannt werden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz entsprechen der Besetzung des Risikoausschusses.

(8) Dem Förderausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied aus dem Geschäftsgebiet der Bank sowie ein vom Vorsitzenden des Risikoausschusses zu benennendes Mitglied an. Er berät den Vorstand in dem diesem von der Trägerversammlung zugewiesenen Rahmen über die Fördertätigkeit der Bank durch Spenden und Sponsoring.

#### § 15

##### Trägerversammlung

(1) Jeder Träger kann bis zu drei Vertreter in die Trägerversammlung entsenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Im Falle der vollständigen Übertragung der Trägerschaft gemäß § 3 Abs. 3 steht das Entsendungsrecht nur dem Träger gemäß § 3 Abs. 3 zu. Das Stimmrecht richtet sich nach den Kapitalanteilen der Träger. Die Vertreter jedes Trägers können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Mitglieder des Vorstandes der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung beratend teil.

(2) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes der NORD/LB, stellvertretender Vorsitzender ist die Senatorin/der Senator für Finanzen der FHB. Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn einer der Träger, mindestens fünf Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragen. Die Trägerversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

(3) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(4) Die Trägerversammlung entscheidet neben den sonst in der Satzung genannten Fällen über

1. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik (Gesamtbankstrategie),
2. die Änderung der Satzung,
3. die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals, einschließlich der Ausschüttung und Umwandlung von Rücklagen,
4. die Änderung des Beteiligungsverhältnisses,
5. die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
6. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen sowie sonstigen Unternehmensverträgen,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Zustimmung zur Errichtung und Auflösung von Niederlassungen und Filialen,
9. auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Unternehmensplanung für das jeweils folgende Geschäftsjahr und die Mehrjahresplanung,
10. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und Beiräte,
11. die Verfügung über die Beteiligung an der Bank oder eines Teils davon,
12. die Auflösung der Bank,
13. die Verschmelzung, die Spaltung, die Vermögensübertragung und den Rechtsformwechsel der Bank,
14. die Entlastung des Aufsichtsrates.

Beschlüsse zu der Nummer 14 können nur einstimmig und zu den Nummern 2 bis 4, 6, und 10 bis 13 nur mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Kapitals, im Übrigen können

sie mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals gefasst werden. Beschlüsse zu den Nummern 1 und 9 können nicht gegen die Stimmen der FHB gefasst werden, wenn die Aufgaben der Bank gemäß § 6 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen der FHB und dem Land Niedersachsen in der Fassung vom 18. Juni 2012 in ihrer Substanz berührt werden.

(5) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umfrageverfahren ausdrücklich zustimmen.

(6) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen.

(7) Die Trägerversammlung kann sich und den Beiräten eine Geschäftsordnung geben.

#### § 16 Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und Verwaltung, Kultur und Wissenschaft können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(2) Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

#### § 17

##### Rechte und Pflichten der Organ- und Beiratsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank sowie der Beiräte haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerthen. Die Mitglieder kraft Amtes im Aufsichtsrat und die Mitglieder der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Institutionen sowie deren Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Diese Pflichten bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 12 Abs. 1 S. 2.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern und der Beiräte kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

#### § 18

##### Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest.

#### § 19

##### Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns für
  - a) die erforderliche Zuführung zu den Gewinnrücklagen,
  - b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrages an die Träger im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital
 entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Kapitals.

(2) Durch Beschluss der Trägerversammlung, der im Falle von lit. b) mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist, können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

- a) an die Träger ausgeschüttet oder
- b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung und Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

#### § 20

##### Deckung eines Verlustes

(1) Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(2) Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, findet keine Gewinnausschüttung statt.

#### § 21

##### Staatsaufsicht

(1) Die dem Niedersächsischen Finanzminister und der Senatorin/dem Senator für Finanzen in Bremen zustehende allgemeine Staatsaufsicht über die Bank wird durch letzteren ausgeübt. Dieser wird in Fällen von besonderer Bedeutung Entscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzminister treffen.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen. Die Satzung der Bank bedarf der Genehmigung durch die Aufsicht.

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beliehenen Träger.

#### § 22

##### Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu.

#### § 23

##### Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 28. August 2012 in Kraft. Durch Beschluss der Trägerversammlung vom 30. März 2016 gilt die vorliegende Fassung der Satzung mit Wirkung ab 1. April 2016.

---

#### Satzung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover

Bek. d. MF v. 21. 4. 2016 — 45-326/01/100 —

Bezug: Bek. v. 12. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 499)

Die Trägerversammlung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover hat am 14. 4. 2016 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen. Diese ist mit Datum vom 21. 4. 2016 vom MF genehmigt worden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2016 S. 551

#### Anlage

#### Satzung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover

##### I. Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

#### § 1

##### Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover (im Folgenden: „LBS Nord“) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die LBS Nord hat ihren Sitz in Hannover. Sie kann Niederlassungen unterhalten. Die LBS Nord ist berechtigt, weitere Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

(3) Die LBS Nord führt ein Siegel

## § 2

### Aufgaben

Die LBS Nord pflegt das Bausparen, fördert den Wohnungsbau und betreibt weitere Geschäfte nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden Rechtsvorschriften.

## § 3

### Träger

(1) Träger der LBS Nord sind die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband und die Landesbank Berlin AG.

(2) Die Träger unterstützen die LBS Nord bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS Nord gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS Nord Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

## § 4

### Stammkapital

(1) Das Stammkapital der LBS Nord beträgt 100 Mio. EUR.

(2) Am Stammkapital sind direkt oder über Beteiligungsgesellschaften beteiligt:

die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	zu 44 Prozent,
der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband	zu 44 Prozent,
die Landesbank Berlin AG	zu 12 Prozent.

(3) Die Trägerversammlung kann das Beteiligungsverhältnis ändern.

(4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der LBS Nord oder die Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger auf eine Gesellschaft des Privatrechts übertragen, deren Gesellschafter ein Träger nach § 3 Abs. 1 und dessen Mitglieder sein dürfen.

## § 5

### Haftung

(1) Die LBS Nord haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Träger der LBS Nord haften vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 nicht für deren Verbindlichkeiten.

(3) Die Träger der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover am 18. Juli 2005 haften – auch im Falle einer späteren formwechselnden Umwandlung in eine Aktiengesellschaft – vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie nach deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover nicht befriedigt werden können. Die Träger haften gesamtschuldnerisch; sie sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

(4) Für die vor dem 1. Januar 2001 begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse haften allein die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, für die Altverbindlichkeiten der früheren Landesbank Berlin – Girozentrale – (nunmehr Landesbank Berlin AG), die das Sondervermögen ihrer ehemaligen Landesbausparkasse betreffen, haftet diese allein.

(5) Das Land Niedersachsen und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband haften für die bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 entstandenen Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse Hannover weiterhin gemäß den vor dem 1. Juli 1994 geltenden Bestimmungen.

## § 6

### Beteiligungen, Zusammenschluss

Die LBS Nord kann sich mit Zustimmung ihrer Träger

1. als Träger an öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen sowie an sonstigen bausparkassenrechtlich zulässigen Unternehmen, sofern diese dem Geschäftszweck geeignet sind beteiligen und
2. mit öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen, auch länderübergreifend, durch Vertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge zusammenschließen, wobei die LBS Nord im Fall der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann.

## II. Organisation

## § 7

### Organe

Organe der LBS Nord sind

der Vorstand,  
der Aufsichtsrat,  
die Trägerversammlung.

## § 8

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung der Trägerversammlung eines der Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bestellen und abberufen. Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

## § 9

### Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die LBS Nord gerichtlich und außergerichtlich. Er führt ihre Geschäfte nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die LBS Nord vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

(2) Die Vertretung der LBS Nord wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam ausgeübt. Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

## § 10

### Zusammensetzung und innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

- a) vier von der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – entsandten Mitgliedern,
- b) vier vom Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband entsandten Mitgliedern,
- c) zwei von der Landesbank Berlin AG entsandten Mitgliedern,
- d) weiteren Mitgliedern, die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes von den Beschäftigten der LBS Nord entsandt werden.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a bis c werden für vier Jahre berufen. Sie können jederzeit zurücktreten und von dem Träger, der sie berufen hat, aus wichtigem Grund abberufen werden. Sie scheidet mit Beendigung des Hauptamtes, das für ihre Bestimmung maßgebend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen (siehe § 12 Abs. 5) eine Geschäftsordnung.

(5) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft die Lage des Geschäftes das erfordert. Er muss einberufen werden, wenn der stellvertretende Vorsitzende, mindestens vier Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks beantragen.

(6) Der Vorstand nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

(7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 11

### Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen. Auch wenn der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können jedoch nur bei Einstimmigkeit der Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung aller abwesenden Mitglieder gefasst werden. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können an den Beschlussfassungen teilnehmen, indem sie im Vorfeld zur Sitzung zu den Beschlussgegenständen eine schriftliche Stimmabgabe abgeben. Diese sind vor der Sitzung beim Vorsitzenden des Gremiums einzureichen. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder der Beschlussvorlage ausdrücklich zustimmen.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

## § 12

### Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt neben den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

- a) die Bestellung, die Abberufung und die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder,
- b) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- c) die Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen,
- d) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) die vom Vorstand aufgestellte Jahresplanung.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die LBS Nord von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Beschlüsse zu Abs. 2 Buchst a und c bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Aufsichtsratsmitglieder sowie der Zustimmung der Trägerversammlung.

(5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte heraus Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben zur abschließenden Erledigung übertragen und diesen eine Geschäftsordnung geben. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet spätestens mit Beendigung des Mandats im Aufsichtsrat.

(6) Der Aufsichtsrat bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung sowie die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder als auch des Gesamtorgans.

## § 13

### Trägerversammlung

(1) Die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband entsenden jeweils bis zu vier, die Landesbank Berlin AG entsendet bis zu zwei Personen in die Trägerversammlung.

(2) In der Trägerversammlung gewähren je volle 50 EUR Anteil am Stammkapital nach § 4 Abs. 1 eine Stimme. Das Stimmrecht jedes Trägers kann nur einheitlich ausgeübt werden. Beschlüsse bedürfen, soweit in Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von zwei Dritteln des vertretenen Stammkapitals.

(3) Die Trägerversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger, der Aufsichtsrat oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Trägerversammlung teil, soweit die Trägerversammlung nichts anderes bestimmt. Der Vorsitzende kann weiteren Personen die Teilnahme an den Sitzungen gestatten.

(6) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 Prozent des Stammkapitals, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen.

(7) Auch wenn die Trägerversammlung nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können jedoch nur bei Einstimmigkeit der Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung aller nicht anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Abwesenheit kann der Träger an den Beschlussfassungen teilnehmen, indem er im Vorfeld zur Sitzung zu den Beschlussgegenständen eine schriftliche Stimmabgabe abgibt. Diese ist vor der Sitzung beim Vorsitzenden des Gremiums einzureichen. Ist die Trägerversammlung nicht beschlussfähig, kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Vertretung des Stammkapitals beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(8) Die Trägerversammlung beschließt neben den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

- a) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- c) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- d) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie zur Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
- e) die Satzung und Satzungsänderungen,
- f) die Änderung des Beteiligungsverhältnisses,
- g) die Änderung des Stammkapitals,
- h) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Kapitals,
- i) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und Beiräte, unter Berücksichtigung, dass zur wirksamen Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates kein Interessenskonflikt erzeugt wird,
- j) die Verwendung des Jahresüberschusses auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- k) die Aufnahme anderer Mitträger und die Beteiligung als Mitträger sowie die Zusammenlegung mit anderen öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen,
- l) die Übertragung von Stammkapitalanteilen auf eine Beteiligungsgesellschaft,
- m) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen nach Anhörung des Aufsichtsrates,

- n) die Zustimmung zur Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen,
- o) die Aufnahme des Bauspargeschäfts in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (§ 4 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –),
- p) den Vorschlag zur Auflösung der LBS Nord.

(9) Beschlüsse nach Absatz 8 Buchst. d, e, f, g, h, j, k, l, n und p bedürfen der einstimmigen Zustimmung der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach Absatz 8 Buchst. e und k bedürfen zudem der Zustimmung des Niedersächsischen Finanzministeriums.

(10) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 14

##### Beiräte

(1) Zur Beratung der Organe der LBS Nord bei ihren Geschäften können Beiräte gebildet werden. Insbesondere wird ein Sparkassenbeirat gebildet, in dem alle verbundrelevanten Themen beraten werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen.

(2) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(3) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

#### § 15

##### Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse des Aufsichtsrates und der Beiräte der LBS Nord sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen, der Trägerversammlung und den Beiräten sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern zu erstatten haben, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Satz 2 gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der LBS Nord, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

### III. Sonstige Vorschriften

#### § 16

##### Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes erfolgen nach den bestehenden Vorschriften.

#### § 17

##### Verwendung des Überschusses

Über die Verwendung des Überschusses für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrags an die Träger gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital

entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

#### § 18

##### Aufsicht

Die LBS Nord unterliegt der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Finanzministeriums.

#### § 19

##### Auflösung

(1) Die LBS Nord kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen fällt den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

#### § 20

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 12. April 2010 außer Kraft.

### Zahlung von familienbezogenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Leistungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes; Überprüfung der Anspruchsberechtigung

RdErl. d. MF v. 26. 4. 2016

— VD4-11 39/0, VD3-21 21/57 —

— **VORIS 20441** —

**Bezug:** RdErl. v. 7. 7. 2011 (Nds. MBl. S. 478)

— **VORIS 20441** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 26. 4. 2016 wie folgt geändert:

In Nummer 3 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2016“ durch das Datum „31. 12. 2018“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 19/2016 S. 554

### D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

#### Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica)

RdErl. d. MS v. 28. 4. 2016 — 306.31-51 708 —

— **VORIS 21133** —

**Bezug:** RdErl. v. 5. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 413)

— **VORIS 21131** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 wie folgt geändert:

Nummer 2.2.4 erhält folgende Fassung:

„2.2.4 Die Teilnahme an einem „Erste Hilfe-Lehrgang“ bei einem lizenzierten Träger entsprechend den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) in ihrer jeweils geltenden Fassung ist nachzuweisen. Die „Erste-Hilfe-Bescheinigung“ darf nicht älter als drei Jahre sein.

An

die Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt  
den Landesjugendhilfeausschuss  
den Landesbeirat für Jugendarbeit  
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
die Sportjugend Niedersachsen  
das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen e. V.  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.  
die Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen  
das Katholische Büro Niedersachsen  
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 19/2016 S. 554

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Satzung der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen**

Bek. d. MWK v. 28. 4. 2016 — 12-76552-1 —

In der Plenarsitzung vom 15. 1. 2016 wurde die Neufassung der Satzung der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen beschlossen (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 19/2016 S. 555

**Anlage****Satzung der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen**

Die von König Georg II. von Großbritannien, Kurfürsten von Hannover, im Jahre 1751 begründete „Königliche Societät der Wissenschaften“ führt den Namen „Akademie der Wissenschaften zu Göttingen“. Die folgende Satzung tritt anstelle der bisherigen.

**I. Abschnitt****Die Akademie, ihre Klassen und ihre Mitglieder****§ 1**

Die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen hat die Aufgabe, in eigener Arbeit und im Zusammenwirken mit den gelehrten Körperschaften des In- und Auslandes der Wissenschaft zu dienen.

**§ 2**

Die Akademie hat als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ihren Sitz in Göttingen. Sie führt ein Siegel, hat die ihrem Gebrauch gewidmeten Räume und das ihr aus öffentlichen und eigenen Mitteln zufließende Einkommen.

**§ 3**

Die Akademie besteht aus zwei Klassen, einer mathematisch-naturwissenschaftlichen und einer geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen.

**§ 4**

Die Akademie hat ordentliche und korrespondierende Mitglieder, außerdem Ehrenmitglieder. Die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder gehören innerhalb der Akademie nur einer Klasse an.

**§ 5**

(1) Ordentliche Mitglieder können Gelehrte werden, die ihren Wohnsitz in Norddeutschland haben. Die Höchstzahl der ordentlichen Mitglieder beträgt 80, in jeder Klasse 40.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Akademie und ihrer Klasse teilzunehmen, bei Wahlen und Beschlüssen abzustimmen sowie an der Universität Göttingen Vorlesungen zu halten; sie stehen in der Benutzung der Universitätsbibliothek den Göttinger Universitätslehrern gleich. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an den Aufgaben der Akademie mitzuarbeiten, insbesondere an ihren Sitzungen teilzunehmen und zu ihren Veröffentlichungen beizutragen.

(3) Vollendet ein ordentliches Mitglied das 70. Lebensjahr oder verlegt es seinen Wohnsitz aus Norddeutschland, so ist es für immer von seinen Pflichten entbunden. Unbeschadet seiner fortbestehenden Rechte ist es nicht mehr in die Höchstzahl einzurechnen. Im Krankheitsfalle oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes kann ein Mitglied seine Entpflichtung beantragen.

**§ 6**

(1) Korrespondierende Mitglieder können bis zu 200 Gelehrte werden, und zwar in jeder Klasse bis zu 100. Korrespondierende Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht in die Höchstzahl eingerechnet.

(2) Die korrespondierenden Mitglieder können an allen ordentlichen Sitzungen und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen der Akademie teilnehmen und darin wissenschaftliche Mitteilungen machen. Zu einzelnen Klassensitzungen können sie vom Klassenvorsitzenden eingeladen werden.

(3) Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

**§ 7**

(1) Ehrenmitglieder können einige wenige Persönlichkeiten werden, die sich um die Wissenschaft ausgezeichnete Verdienste erworben haben und geeignet erscheinen, die Bestrebungen der Akademie besonders zu fördern.

(2) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Akademie teilzunehmen und in den ordentlichen Sitzungen wissenschaftliche Mitteilungen zu machen. Sie haben kein Stimmrecht.

**§ 8**

(1) Die Akademie wählt ihre ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern und auf Vorschlag der zuständigen Klasse. Die Klasse schlägt nur die Kandidaten vor, deren Zuwahl sie in einer Sitzung zuvor mit mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen hat. Jeder Wahlvorschlag einer Klasse ist rechtzeitig vor der Wahl der anderen Klasse mitzuteilen.

(2) Die Akademie wählt Ehrenmitglieder auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

(3) Die Wahlen bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller nicht entpflichteten ordentlichen Mitglieder. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so finden die Wahlen in der nächsten ordentlichen Sitzung ohne Rücksicht auf das Quorum statt.

(4) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Sie erfordern eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 9**

Die Akademie kann auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern und auf Vorschlag der zuständigen Klasse in geheimer Abstimmung ein Mitglied ausschließen. Dafür ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller nicht entpflichteten ordentlichen Mitglieder eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Ausschluss ist der Landesregierung anzuzeigen.

**II. Abschnitt****Die Leitung der Akademie****§ 10**

Der Präsident leitet die Akademie im Benehmen mit den Klassenvorsitzenden und vertritt sie nach außen. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Er wird aus dem Kreis aller ordentlichen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 3 und 4 gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 11**

Die Klassen werden von Klassenvorsitzenden geleitet, die aus dem Kreis aller ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Klasse für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Ihre Wahl richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 12**

(1) Wird bei der Wahl des Präsidenten oder der Klassenvorsitzenden die Dreiviertelmehrheit im zweiten Wahlgang gemäß § 8 Abs. 4 nicht erreicht, so wird die Wahl frühestens nach einem Monat und spätestens nach vier Monaten wiederholt, wobei die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet. Unterdes bleibt der bisherige Amtsträger im Amt.

(2) Bei Ersatzwahlen wird für den Rest der Amtszeit gewählt.

**§ 13**

Die Klassenvorsitzenden sind zugleich Vizepräsidenten der Akademie und Vertreter des Präsidenten. Erster Vizepräsident ist derjenige Klassenvorsitzende, der nicht der Klasse des Präsidenten angehört.

**§ 14**

Mit seiner Vertretung betraut der Klassenvorsitzende von Fall zu Fall seinen Amtsvorgänger oder ein anderes ordentliches Mitglied seiner Klasse.

## § 15

Der Präsident beruft die Wahlsitzungen, die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Akademie ein, stellt die Tagesordnung fest, leitet die Verhandlungen, hat bei allen offenen Abstimmungen für den Fall der Stimmgleichheit die entscheidende Stimme, führt den Vorsitz in allen Ausschüssen, soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, unterzeichnet neben dem Protokollführer die Sitzungsprotokolle und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er leitet die laufenden Geschäfte der Akademie nach Maßgabe der Satzung.

## § 16

Der Präsident wird in seiner Geschäftsführung von einem Generalsekretär unterstützt, den die Akademie auf Vorschlag des Geschäftsausschusses beruft. Der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle und ist verantwortlich für die Haushaltsführung. Der Generalsekretär braucht kein Mitglied der Akademie zu sein.

## § 17

(1) Zur Beratung des Präsidenten und zur Wahrnehmung anderer in der Satzung genannter Aufgaben wird ein Geschäftsausschuss gebildet, dessen weitere Zuständigkeit sich nach dem Herkommen richtet.

(2) Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Präsidenten, den beiden Klassenvorsitzenden, dem Generalsekretär und je einem weiteren Mitglied aus jeder Klasse. Diese beiden Mitglieder und ihre persönlichen Vertreter werden von der Akademie auf fünf Jahre gewählt, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtszeit. Wechsel in der Zusammensetzung ist erwünscht, Wiederwahl ist zulässig. Wenn nötig, können Sachverständige zu den Beratungen zugezogen werden.

### III. Abschnitt Die Arbeit der Akademie

## § 18

Die Sitzungen der Akademie sollen im Sinne ihrer Gründung ein Mittelpunkt des wissenschaftlichen Lebens und ein Ort gegenseitiger Anregung sein. In ihren großen wissenschaftlichen Unternehmungen gliedert sich die Akademie der Arbeit der wissenschaftlichen Korporationen der Welt in planmäßiger Mitarbeit ein. Ihre althergebrachten Publikationsreihen dienen allen Richtungen ihres Lebens und ihrer Leistung.

## § 19

(1) Die Akademie hält während des Semesters alle zwei Wochen eine ordentliche Sitzung ab; halbjährlich sollen mit einer ordentlichen Sitzung Wahlen verbunden werden. Sonstige Veranstaltungen und wissenschaftliche Zusammenkünfte werden nach Herkommen oder auf Beschluss abgehalten. In den Sitzungen können die Mitglieder eigene, die ordentlichen Mitglieder auch fremde wissenschaftliche Mitteilungen, vor allem ihrer Mitarbeiter, vorlegen.

(2) Für den wissenschaftlichen Teil der ordentlichen Sitzungen kann der Präsident Gäste, die von einem ordentlichen Mitglied eingeführt werden, nach vorheriger Anmeldung zur Teilnahme einladen.

(3) Zu den besonderen Veranstaltungen der Akademie gehört eine feierliche öffentliche Sitzung. Sie soll zur Erinnerung an den Geburtstag des Stifters der Akademie, Georg II., im November abgehalten werden. In ihr wird ein Überblick über die wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie gegeben, die Verkündung der etwa erteilten Preise und neu gestellter Preisaufgaben vorgenommen und der Toten der Akademie gedacht.

(4) Wichtigere geschäftliche Vorlagen sowie die Wahlen von Mitgliedern (§ 8), des Präsidenten (§ 10), der Klassenvorsitzenden (§ 11) und des Generalsekretärs (§ 16) müssen den Mitgliedern rechtzeitig durch die Tagesordnung angekündigt werden.

## § 20

(1) Die Akademie kann die Arbeiten ihrer Mitglieder oder Dritter unterstützen sowie Forschungen aller Art und wissenschaftliche Reisen veranlassen oder fördern, Stiftungen und

Widmungen zu wissenschaftlichen Zwecken annehmen und verwalten oder bei ihrer Verwaltung mitwirken, mit wissenschaftlichen Körperschaften, auch solchen des Auslandes, Beziehungen pflegen und Vertreter zu ihnen entsenden.

(2) Zur Durchführung ihrer größeren wissenschaftlichen Unternehmungen bestellt die Akademie Kommissionen, die gegenüber der Akademie und der jeweiligen Klasse die Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten tragen. Die Vorsitzenden der Kommissionen geben der Akademie mindestens alljährlich einmal Rechenschaft über den Stand der Arbeiten. Diese Berichte fasst der Präsident im Jahrbuch der Akademie zusammen.

## § 21

(1) Die Akademie gibt „Abhandlungen“ und „Nachrichten“ beider Klassen sowie die seit 1738 erscheinenden „Göttingischen Gelehrten Anzeigen“ heraus. Als Herausgeber zeichnen für die Abhandlungen, die Nachrichten und die Göttingischen Gelehrten Anzeigen der Präsident und der zuständige Klassenvorsitzende.

(2) Über die Aufnahme von Vorlagen in die Nachrichten und Abhandlungen entscheidet die Akademie, bei kostspieligen Drucken nach Stellungnahme des Geschäftsausschusses.

(3) Die Druckwerke, welche der Akademie durch Austausch oder als Geschenk zugehen, werden, soweit der Präsident im Einzelfall nicht anders verfügt, der Universitätsbibliothek in Göttingen überwiesen.

### IV. Abschnitt Vermögen und Haushalt

## § 22

Der Präsident verwaltet das Vermögen der Akademie nach Beschluss des Geschäftsausschusses unter Beachtung der zwendungsrechtlichen und stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

## § 23

(1) Der Haushalt der Akademie wird vom Geschäftsausschuss festgestellt.

(2) Die Jahresrechnung und die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel unterliegen der Prüfung durch einen von der Akademie beauftragten Wirtschaftsprüfer. Alsdann hat der Geschäftsausschuss über die Entlastung zu beschließen. Das Prüfungsrecht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes gemäß der Niedersächsischen Landshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.

### V. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

## § 24

Die Akademie kann aufgrund dieser Satzung eine Geschäftsordnung beschließen.

## § 25

Änderungen dieser Satzung werden von der Akademie im Verfahren nach § 8 Abs. 3 und Absatz 4 Satz 2 beschlossen.

## § 26

Die Wahl der ordentlichen Mitglieder (§ 5), der Ehrenmitglieder (§ 7), des Präsidenten (§ 10), der Klassenvorsitzenden (§ 11) und des Generalsekretärs (§ 16) wird der Landesregierung angezeigt.

## § 27

(1) Die Satzung tritt zum 31. 10. 2001 in Kraft.

(2) Die bisherigen Amtsinhaber behalten ihre Ämter bis zum Ablauf der Periode, für die sie gewählt sind. Der ab 1. 4. 2002 amtierende Präsident kann den Klassenvorsitz niederlegen.

(3) Die Änderungen dieser Satzung in den §§ 16, 17 (2), 19 (4) und 26 treten zum 1. 4. 2008, die Satzungsänderung in § 23 (2) zum 1. 4. 2009 in Kraft. Die Satzungsänderung in § 3 tritt am 15. 1. 2016 in Kraft.

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren (Richtlinie Tierwohl)

RdErl. d. ML v. 31. 3. 2016 — 104-60171/02-2016 —

— VORIS 78900 —

Bezug: RdErl. 1. 7. 2015 (Nds. MBL S. 977)  
— VORIS 78900 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 31. 3. 2016 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 vierter Spiegelstrich werden die Worte „geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/747 der Kommission vom 11. 5. 2015 (ABl. EU Nr. L 119 S. 21)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 der Kommission vom 14. 12. 2015 (ABl. EU Nr. L 329 S. 1)“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Mast-schweinen“ die Worte „ohne das Kupieren von Körperteilen“ eingefügt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 

Am Ende der Nummer 4.1.3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer angefügt:

„4.1.4 jederzeit im gesamten Verpflichtungszeitraum Tiere nach den Vorgaben dieser Richtlinie gehalten werden. Ausgenommen hiervon sind Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sowie kurzzeitige produktionstechnisch oder seuchenhygienisch bedingte Abweichungen.“
  - b) Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:
 

„4.3 Voraussetzung für die Förderung bei Mast-schweinen ist, dass mit dem Antrag spezifische Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls nach der als **Anlage** beigefügten Liste angegeben und im Verpflichtungszeitraum eingehalten werden, dabei müssen mindestens 10 Punkte erreicht werden.“
  - c) Nummer 4.4 wird gestrichen.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5.4 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „auf Grundlage der Einstellungsunterlagen“ gestrichen.
  - b) Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird nach dem Wort „je“ das Wort „unkupierten“ eingefügt.
    - bb) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 

„Die Zuwendung kann für maximal 3 000 Tiere gewährt werden.“
5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird die folgende neue Nummer 6.1 eingefügt:
 

„6.1 Eine Förderung für Legehennen erfolgt nur, wenn alle Tiere der Stalleinheit nach den nachfolgend genannten Bestimmungen gehalten werden. Als Stalleinheit gilt ein räumlich getrennter und eindeutig abgegrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden.

6.1.1 Eine Durchmischung von Tieren ohne kupiertes Körpergewebe mit Tieren, deren Körpergewebe kupiert wurde (z. B. Kupieren der Schnäbel), ist nicht zulässig.

6.1.2 Jedem Tier muss mindestens die folgenden nutzbare Bodenfläche i. S. von § 13 a Abs. 2 TierSchNutztV zur Verfügung gestellt werden:

    - bei Haltung der Legehennen auf einer Ebene: maximal 7 Legehennen je m<sup>2</sup> nutzbare Stallgrundfläche,
    - bei Haltung der Legehennen auf mehreren Ebenen: maximal 14 Legehennen je m<sup>2</sup> nutzbare Stallgrundfläche.

6.1.3 Den Tieren sind erhöhte Sitzstangen oder Sitzplätze auf mindestens zwei unterschiedlichen Höhen anzubieten.

6.1.4 Zur Fütterung ist Mehlfütterung (grob gemahlenes Futter mit einheitlicher Struktur), gekrümeltes Futter oder Ganzkörnerfutter zu verwenden.

6.1.5 Die Käfighaltung und das Halten von Tieren mit kupiertem Körpergewebe (z. B. gekürzter Schnabel) sind untersagt.

6.1.6 Die Nester müssen gleichmäßig über den Stall verteilt sein und Barrieren zu weiteren Nestern aufweisen, um Anhäufung und Drücken von Tieren zu vermeiden. Für höchstens sieben Legehennen muss ein Nest von 35 Zentimetern mal 25 Zentimetern vorhanden sein. Im Fall von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 100 Legehennen eine Nestfläche von mindestens 1 m<sup>2</sup> vorhanden sein.

6.1.7 Den Tieren ist jederzeit Zugang zu Bereichen mit Einstreu zu gewähren. Als Einstreu gelten organische Materialien, die den Boden in den dafür vorgesehenen Bereichen ganzflächig bedecken und geeignet sind, die Ausscheidungen der Tiere aufzunehmen. Die Einstreu muss manipulierbares Material enthalten. Sie muss locker, trocken, qualitativ hochwertig und gesundheitlich unbedenklich sein.

6.1.8 Zusätzlich zur Einstreu sind ständig mindestens zwei veränderbare Materialien für die Beschäftigung der Tiere bzw. zum Bepicken und Hacken geeignete Materialien anzubieten. Diese Materialien müssen hygienisch und futtermittelrechtlich unbedenklich sein.“

b) Die bisherige Nummer 6.1 wird Nummer 6.2.

c) Es wird die folgende neue Nummer 6.3 eingefügt:

„6.3 Eine Förderung für Mastschweine erfolgt nur, wenn alle unkupierten Mastschweine ab Mastbeginn nach den in den Nummern 6.3.1 bis 6.3.6 genannten Bedingungen gehalten werden.

6.3.1 Die Aufzucht der Ferkel muss im Betrieb des Antragstellers erfolgen oder es muss eine feste, dauerhafte Lieferbeziehung zu dem Betrieb nachgewiesen werden, in dem die Geburt sowie die Aufzucht der förderfähigen Tiere erfolgt. Als ein Betrieb i. S. dieser Regelung gelten auch Tierbestände, die nachweislich i. S. der Definition des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse als seuchenhygienische Einheit zu betrachten sind.

6.3.2 Die Tiere müssen von einem Betrieb stammen, der an einer vom ML anerkannten Beratung zum Tierwohl in der Ferkelaufzucht teilgenommen hat.

6.3.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss vor Beginn der Verpflichtung an einer vom ML anerkannten Beratung zum Tierwohl bei der Haltung von Mastschweinen teilgenommen haben.

6.3.4 Von den unkupierten Mastschweinen müssen jederzeit mindestens 70 % der Tiere einen intakten Ringelschwanz ohne Verluste bzw. Teilverluste aufweisen.

6.3.5 Die Haltung von Mastschweinen mit kupierten und unkupierten Schwänzen in einer Gruppe ist untersagt. Davon kann nur ausnahmsweise in tiermedizinisch begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

6.3.6 Die unkupierten Tiere dürfen nur in Gruppen mit höchstens 50 Tieren gehalten werden. Ausnahmen sind bei besonders tiergerechten Ställen mit strukturierten Aktivitätsbereichen möglich.“

d) Die bisherige Nummer 6.2 wird Nummer 6.4 und wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma und die Worte „, für den eine Zuwendung beantragt wird,“ durch die Worte „an unkupierten Tieren“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Worte „spätestens aber bis zum 1. November“ gestrichen.

- e) Die bisherigen Nummern 6.3 bis 6.6 werden Nummern 6.5 bis 6.8.
- f) Die neue Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:  
„6.5 Durch die Antragstellerin oder den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an unkupierten Mastschweinen übereinstimmen und sind innerhalb eines Monats nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.“
6. In Nummer 7.8.1 Abs. 3 werden am Ende ein Komma und die Worte „die oder der den Auszahlungsantrag nach Nummer 7.5 gestellt hat“ eingefügt.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „4.4“ durch „4.3“ ersetzt.
- b) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten „an Schweinen“ werden die Worte „in der Aufzucht bzw. Mast“ eingefügt.

- bb) Die Worte „mit Nachweis durch eine akkreditierte Kontrollstelle“ werden gestrichen.
- c) In Nummer 1.3 werden die Worte „oder in derselben seuchenhygienischen Einheit“ angefügt.
- d) Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:  
„Gleichzeitige Haltung von maximal 200 unkupierten Tieren“
- e) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:  
„Gleichzeitige Haltung von maximal 500 unkupierten Tieren“
- f) In Nummer 6 werden ein Punkt und der folgende Satz angefügt:  
„Die erste Überprüfung von Stallklima und Lüftungsanlage muss vor dem Beginn der Verpflichtung erfolgen.“

An  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
das Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung

— Nds. MBl. Nr. 19/2016 S. 557

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements (Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“)

Erl. d. MU v. 11. 5. 2016 — 26-22611/01 —

— VORIS 28100 —

Bezug: Erl. v. 9. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1518)  
— VORIS 28100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 11. 5. 2016 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.4 Satz 1 werden das Komma, die Angabe „2.1.2 Buchst. a“ und das Wort „Nummer“ gestrichen.
2. Es wird die folgende Nummer 6.6 eingefügt:  
„6.6 Gehen während des Zweckbindungszeitraumes (bei Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre nach Abschluss der Maßnahme, für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme) Anlagen oder einzelne Teile, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Träger über, so muss der Zuwendungsempfänger selbst oder dessen Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die entsprechend für die Verpflichtung erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von dem Übernehmer nicht eingehalten werden.“
3. Am Ende der Anlage erhält der Absatz folgende Fassung:  
„Die Gesamtpunktzahl für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.2 Buchst. a und Nummer 2.1.2 Buchst. d ist mit dem Faktor 100/58 zu multiplizieren. Die Gesamtpunktzahl für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.2 Buchst. e ist mit dem Faktor 100/48 zu multiplizieren.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden  
Wirtschaftsverbände  
Kammern

— Nds. MBl. Nr. 19/2016 S. 558

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Behringer Weg“, Gemeinde Bispingen

Bek. d. NLStBV v. 28. 4. 2016  
— 3318-30224/2 (OHE 204) —

Die Ostthannoversche Eisenbahnen AG hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — eine Plangenehmigung für die Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Behringer Weg“ in der Gemeinde Bispingen, in Bahn-km 39,670, auf der Strecke Winsen (Luhe) Süd—Hützel, beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung der Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 AEG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 19/2016 S. 558

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Warmser Bioenergie GmbH & Co. KG, Meinersen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 4. 2016  
— BS 15-128 —**

Die Warmser Bioenergie GmbH & Co. KG, Warmse 2, 38536 Meinersen, hat mit Schreiben vom 31. 7. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung der Biogasanlage bei Warmse beantragt.

Die Erweiterung umfasst u. a. die Errichtung und den Betrieb eines vierten BHKW, den Umbau des Technikgebäudes für den neuen Öllagerraum und das neue BHKW, die Errichtung eines Warmwasserpufferspeichers und die Erhöhung der Einsatzstoffmenge.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 19/2016 S. 559

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Becker Energie GmbH & Co. KG, Rosengarten)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 27. 4. 2016  
— 5080055-2015-LG-24 ax —**

Die Firma Becker Energie GmbH & Co. KG, Helmstorfer Straße 3, 21224 Rosengarten, hat mit Schreiben vom 2. 7. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von weniger als 100 t Gülle/Tag (Bezeichnung: Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in 21224 Rosengarten, Gemarkung Klecken, Flur 2, Flurstück 24/3, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind die Errichtung und der Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage (BE 061) sowie ein geänderter Betrieb zum Umschlag wassergefährdender Stoffe.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2016 S. 559

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(M.O.L. Gummiverarbeitung GmbH & Co. KG, Vechta)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 4. 2016  
— 31201-40211/1-10.7.2; OL 16-025-02 —**

Die Firma M.O.L. Gummiverarbeitung GmbH & Co. KG, 49377 Vechta, hat mit Schreiben vom 6. 2. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von weniger als 25 t je Stunde am Standort Gutenbergstraße 12—14, 49377 Vechta, Gemarkung Vechta, Flur 10, Flurstücke 16/22, 28/16, 28/81, 28/96, 28/114, 29/6, 45/34, 45/35, 45/53, 45/59, 45/67, 46/18, 46/20, 81/1, 197/45 und 430/1, beantragt.

Die beantragte Änderung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Errichtung einer weiteren Produktionshalle sowie die Aufstellung und den Betrieb von drei weiteren Extrusionsanlagen bei einer unveränderten maximalen Einsatzmenge an Kautschuk von 10 t je Stunde für die Gesamtanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2016 S. 559

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(ISP Salzbergen GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 25. 4. 2016  
— 15-009-01/Ah —**

Die Firma ISP Salzbergen GmbH & Co. KG, Neuenkirchener Straße 7, 48499 Salzbergen, hat mit Antrag vom 30. 4. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung eines Prüfstandes für Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48499 Salzbergen, Neuenkirchener Straße 7, Gemarkung Salzbergen, Flur 6, Flurstück 161/28.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2016 S. 559

## Stellenausschreibung

Beim **Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven** ist zum 1. 7. 2016 die Stelle der

### **Verwaltungsleitung und Sachbearbeitung in der Leistungsverwaltung**

neu zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 11/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet.

Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven ist eine gemeinsame Behörde der Länder Niedersachsen und Bremen mit ca. 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Behörde obliegen im Bereich der Küstentischerei alle Maßnahmen der Fischereiverwaltung und der Fischereiaufsicht nach den Bestimmungen beider Länder. Zwecks Ausübung der (Aufsichts-)Aufgaben gehören dem Amt Außenstellen in Bremerhaven, Cuxhaven und Norddeich an, denen jeweils ein Fischereiaufsichtsfahrzeug (Boot oder Schiff) zugeordnet ist.

Aufgabenschwerpunkte:

Dem Dienstposten/Arbeitsplatz sind folgende Aufgabengebiete zugeordnet:

- verwaltungsmäßige Leitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes (unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter),
- ständige Vertretung der Leitung des Amtes und Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Beauftragten für den Haushalt,
- Sachbearbeitung in der Leistungsverwaltung (u. a. Anträge auf Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen oder im Rahmen von Verträgen),
- Bearbeitung von Zuwendungsanträgen zur Förderung der Seefischerei mit Mitteln der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen,
- Überwachung der verwaltungsmäßigen Abwicklung von Bundesfischereidarlehen,
- Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- Überwachung der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Plausibilitätsprüfungen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der

Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben worden sein.

Überdurchschnittliche Fachkenntnisse aus dem Personalbereich und Verwaltungserfahrung auf unterschiedlichen Dienstposten/Arbeitsplätzen in der Leistungsverwaltung werden vorausgesetzt.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber werden außerdem erwartet:

- Teamfähigkeit, Eigeninitiative und Entscheidungsfreude,
- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- Durchsetzungsvermögen und Kooperationsbereitschaft,
- Konfliktlösungs- und Sozialkompetenz sowie
- die Befähigung zur Projekt- und Teamarbeit.

Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet, muss aber voll besetzt werden.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden. Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, zur Wahrung Ihrer Interessen eine Behinderung oder Gleichstellung in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich unter Aktenzeichen 402-03041-942 und unter Angabe einer E-Mail-Adresse – ggf. mit einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte – **bis zum 22. 5. 2016** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Postfach 235, in 30002 Hannover.

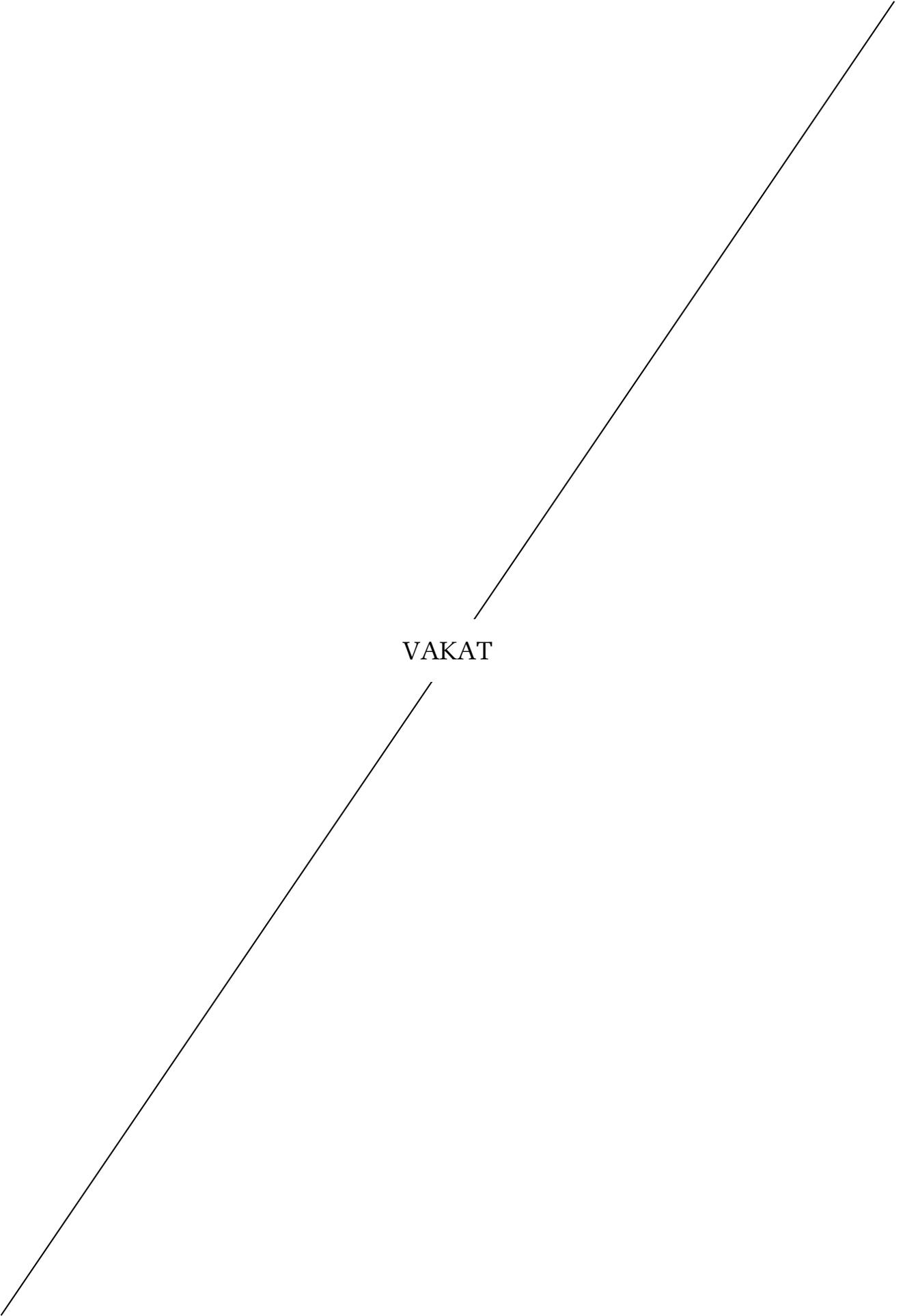
Für Rückfragen zu den Fachaufgaben stehen Ihnen der Leiter des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven, Herr Brandt, Tel. 0471 97254-12, und für Rückfragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 19/2016 S. 560

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2016

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG